

Stellungnahme der Wien Energie GmbH

Konsultation zur Revision des Zeitprofils für die
Versteigerungen im EU-Emissionshandelssystem

“Consultation on review of the auction time profile for
the EU Emissions Trading System”

Rückfragehinweis:

Public Affairs:

Mag. Gabriele Maderbacher-Brock

Tel: +43 (1) 4004 31600

gabriele.maderbacher@wienenergie.at

Wien, am 15.10.2012

Konsultation zur Revision des Zeitprofils für die Versteigerungen im EU-Emissionshandelssystem

Die Wien Energie GmbH spricht sich **ausdrücklich gegen Backloading (Setting Aside) aus.**

Zur Novellierung der Emissionshandelsrichtlinie:

Die **Wien Energie GmbH spricht sich gegen die angedachte Ermächtigung der Kommission aus**, offenbar jederzeit und ohne jegliche Vorgaben eine Anpassung der Versteigerungstermine und –mengen vornehmen zu können. Bei einer Kürzung der CO₂-Zertifikate würde es sich um einen nachträglichen Eingriff handeln. Somit würden Bestimmungen, die erst im Jahr 2008 festgelegt wurden, nach nicht einmal vier Jahren bereits wieder revidiert. Insofern ist die Maßnahme grundsätzlich abzulehnen.

Zudem würde dieser Eingriff nicht nur jegliche bisher bestehende Rechtssicherheit zerstören und die Kommission letztlich zu jeglicher Änderung befugen. Dies würde dem Markt auch jede Vorhersehbarkeit nehmen und so zu untragbaren ökonomischen Verzerrungen führen. Eine Änderung der Emissionshandelsrichtlinie in diesem Ausmaß war nicht absehbar und würde somit die Planungs- und Investitionssicherheit gefährden. Daher ist es essentiell, dass rechtliche Rahmenbedingungen für den Emissionshandel absehbar, verlässlich, stabil und berechenbar bleiben. Der europäische Emissionshandel wurde im Jahr 2005 mit dem Ziel eingeführt den Klimaschutz so **preisgünstig wie möglich** zu gestalten. An diesem Ziel sollte festgehalten werden.

Überdies entstünde eine Verschärfung der Marktsituation für Unternehmen die bereits erhebliche Anstrengungen zur Emissionsminderung unternommen und signifikante Investitionen in eine nachhaltige Produktion und effiziente emissionsmindernde Technologien durchgeführt haben. Die Wien Energie GmbH hat zum Beispiel erhebliche Investitionen in hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung und Fernwärmetechnologien gesetzt. Eine weitere Verschärfung würde die Unternehmen, die hohe CO₂-Reduktionsmaßnahmen und eine Steigerung der Energieeffizienz vorgenommen haben, bestrafen. Man kann nicht davon ausgehen, dass ein höherer Zertifikatepreis automatisch zu mehr Investitionen in Low-Carbon-Technologien führt.

Jeglicher Eingriff in das Emissionshandelssystem würde die Wirtschaft, die ihrerseits noch von der Krise angeschlagen ist, behindern und die Möglichkeit von zukünftigen Investitionen gefährden. Die Novellierung ist somit – insbesondere unter Berücksichtigung der angespannten Konjunkturlage und der Marktsituation, welchen die betroffenen Unternehmen gegenwärtig ausgesetzt sind – gänzlich abzulehnen.

Sollte der politische Wille nach einer solchen Ermächtigung der Kommission dennoch fortbestehen, so wären jedenfalls klare materielle und zeitliche Grenzen in der Richtlinie zu verankern, die betroffenen Unternehmen erkennen lassen, wann und in welchem Ausmaß Anpassungen der Versteigerungstermine und –mengen erfolgen können.

Zur Novellierung der Versteigerungsverordnung:

Wir sprechen uns ausdrücklich gegen die Novellierung aus. Sollte dennoch an der Ermächtigung der Kommission festgehalten werden, so wäre jedenfalls sicherzustellen, dass jene Reduktionen, die in Vorjahren vorgenommen worden sind, dem Markt in gleichem Ausmaß, aber gleichmäßig über

mehrere Jahre bis 2020, zurückgegeben werden. Gegenwärtig lassen dies die Richtlinie (in der vorgeschlagenen Neufassung) und der Entwurf der Versteigerungsverordnung offen. Dies zu garantieren ist jedoch essentiell, um die betroffenen Unternehmen vor nicht notwendigen Verzerrungen am Markt zu schützen.

Bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden, ist eine entsprechende Klarheit über die tatsächliche Marktsituation bzw. das tatsächliche Ausmaß des Problems erforderlich. Die Zahlenspreizung im Ausmaß von 400 Mio., 900 Mio. bzw. 1200 Mio. Tonnen führt zu erheblicher Unsicherheit und lässt vermuten, dass dies nicht der Fall ist. Eine genaue Analyse und sichere Entscheidungsgrundlage – die auch transparent gemacht wird – wird als notwendig erachtet, bevor entsprechende Festsetzungen vorgenommen werden.

Generell ist festzuhalten, dass es sich bei der Backloading-Diskussion um eine derart bedeutsame Änderung handelt, dass diese (falls überhaupt) nur im Rahmen der Änderung der Versteigerungsverordnung und der Änderung der Emissionshandelsrichtlinie erfolgen sollte. Die geplante Änderung der Versteigerungsverordnung im Komitologieverfahren, bei der es nur der befürwortenden Stellungnahme des „Climate Change Committees“ bedarf, wird nicht dem notwendigen komplexen ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch die Mitentscheidung von Rat und Parlament gerecht, die gerade über wesentliche Änderungen mitentscheiden sollen.